

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 1. August 2002  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-210  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 54-1.7.4-154/02

## Bescheid

über  
die Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 23. Mai 2002

**Zulassungsnummer:**

Z-7.4-1761

**Antragsteller:**

KORFF Isolmatic Sp. Z O.O.

Wojnarowice, ul. Lotnicza 12

55-050 Sobotka 1

POLEN

**Zulassungsgegenstand:**

Mineralfaserdämmplatten und -schalen nach DIN 18 147-5 für die Dämmstoffschicht dreischaliger Hausschornsteine mit beweglicher Innenschale

"KORFF-ISOLIERPLATTEN"

"KORFF-ISOLIERSCHALEN"

**Geltungsdauer bis:**

22. Mai 2007

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-1761 vom 23. Mai 2002. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Zulassungsgegenstand sind Mineralfaserdämmplatten und -schalen. Die Mineralfaserdämmplatten und -schalen dürfen für die Dämmstoffschicht dreischaliger Hausschornsteine mit beweglicher Innenschale verwendet werden. Die dreischaligen Hausschornsteine sind aus Baustoffen nach Abschnitt 10 in Bauart nach Abschnitt 11 von DIN 18 160-1 (Ausgabe Februar 1987) zu errichten.

Die Mineralfaserdämmplatten und -schalen dürfen auch für die Wärmedämmung von Abgasleitungen oder Querschnittsverminderungen bestehender Hausschornsteine sowie von Verbindungsstücken, verwendet werden.

Die Eignung der Mineralfaserdämmplatten ist jedoch außerdem nach den Richtlinien für die Zulassung und Überwachung von Dämmstoffen zur Herstellung der Dämmstoffschicht für dreischalige Hausschornsteine - Teil 1 - (Fassung Dezember 1982) bei der Verwendung von Innenschalen aus Stahl nachgewiesen worden. Die Dämmstoffe können daher auch zur Herstellung der Dämmstoffschicht bei allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Innenschalen aus Stahl oder bei metallischen Rohren, deren Eignung zur Herstellung von Querschnittsverminderungen an Hausschornsteinen nachgewiesen ist, verwendet werden; die dort für die Herstellung der Dämmstoffschicht eventuell zusätzlich gestellten Bestimmungen sind zu beachten.

An die Schornsteine dürfen nur Feuerstätten für die Brennstoffe Nusskohle, Koks, Briketts, Holzkohle, Holzstücke, Torf, Heizöl oder Gas, die in aller Regel keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C und keine Abgase mit brennbaren (ausgenommen Ruß) oder explosionsfähigen Stoffen erzeugen, angeschlossen werden.

Die Mineralfaserdämmplatten und -schalen sind nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1).

Birkicht

Beglaubigt